

.BPD



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESPOLIZEIDIREKTION WIEN

Wien, am 27.07.2009

Österreichischer Verein für Unterwasserbiologie,
Sporttauchen und Tauchsicherheit
Pasettistraße 23/1
1200 Wien

Michael Schenk, Vb v 2
Büro f. Vereins-, Versammlungs- u. Medien-
rechtsangelegenheiten

Schottenring 7-9
A-1010 Wien
Tel. :+43-1 31 310 / 75306
Fax :+43-1 31 310 / 75319
e-mail :*BPD W Vereinsbüro
bpd-w-vereinsbuero@polizei.gv.at
DVR :0003506

GZ: XV-6844

**Betreff: Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit
auf Grund der geänderten Statuten**

Österreichischer Verein für Unterwasserbiologie, Sporttauchen und Tauchsicherheit
ZVR-Zahl: 197054282

Bezug: Anzeige einer Statutenänderung vom 03.07.2009

BESCHEID

Spruch

Gemäß § 13 (2) iVm § 14 (1) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, ergeht an Sie die Einladung zur Fortsetzung der Tätigkeit des Vereins Österreichischer Verein für Unterwasserbiologie, Sporttauchen und Tauchsicherheit mit Sitz in Wien auf Grund der am 03.07.2009 der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, angezeigten Statutenänderung.

Begründung

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 (2) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Zu entrichtende Gebühren:

Um eine Mitteilung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zu vermeiden werden Sie ersucht, die Entrichtung der Gebühren und Verwaltungsabgaben in der Höhe von

€ 20,40 binnen zwei Wochen

durch Barzahlung, mittels Bankomat- oder Kreditkarte bei der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten oder durch Einzahlung mittels beiliegendem Erlagschein auf das PSK-Konto Nr. 5240009 Bankleitzahl 60000 vorzunehmen. - Vereinsnamen und Geschäftszahl (GZ: XV-6844) bitte anführen.

Allgemeine Gebühreninformation:

Errichtungsanzeige oder Anzeige einer Statutenänderung:

| | |
|--------------------------------|--|
| Anzeige: (schriftlich) | 13,20 Euro als Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG |
| Statuten und sonstige Beilagen | 3,60 Euro als Beilagengebühr pro Bogen, höchstens aber € 21,60 pro Exemplar gem. § 14 TP 5 Abs. 1 GebG |
| | Für einen beantragten Bescheid ist die Verwaltungsabgabe von 6,50 Euro zu entrichten (gem. Anl. 1/A/2 BVwAbgV) |
| Anmerkung: | ein Bogen sind zwei DIN A4 Blätter beidseitig beschriftet oder vier einseitig beschriftete DIN A4 Blätter |

| | |
|--|--|
| Vereinsregisterauszug (beantragt) | 13,20 Euro als Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG 6,60 Euro Auszugsgebühr gem. § 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG 2,10 Euro Auszugsgebühr Verwaltungsabgabe gem. TP 3 BVwAbgV |
|--|--|

Gebührenfrei wird gemäß § 14 (1) VerG ein Vereinsregisterauszug übermittelt, wenn sich durch die Statutenänderung der Registerstand geändert hat. Dies betrifft Änderungen des Vereinsnamens, der Funktionsperiode (sofern neu gewählt wurde) und der Vertretungsregelung nach außen.

INFORMATIONSBLATT

Österreichischer Verein für Unterwasserbiologie, Sporttauchen und Tauchsicherheit

Umfassende Informationen zum Vereinsgesetz, das Vereinsgesetz 2002 zum Download, sowie Musterformulare und Musterstatuten sind im Internet unter www.bmi.gv.at/vereinswesen verfügbar. Unter der Internetadresse www.help.gv.at sind die aktuellen Adressen, Telefon- und Faxnummern, sowie E-Mail Adressen aller Vereinsbehörden abrufbar.

NEU: Seit 1.1.2006 können Vereinsregisterauszüge Online (Einzelabfragen nach dem genauen Vereinsnamen oder der ZVR-Zahl) unter <http://zvr.bmi.gv.at> **gebührenfrei** abgefragt werden.

Die ZVR-Zahl (Zahl des Zentralen Vereinsregisters) des Vereins lautet **197054282** und ist diese seit 1.4.2006 im Rechtsverkehr nach außen zu führen!

Der Verein hat **alle seine organschaftlichen Vertreter** unter Angabe ihrer **statutengemäßen Funktion**, ihres **Namens**, ihres **Geburtsdatums**, ihres **Geburtsorts** und ihrer für **Zustellungen maßgeblichen Anschrift** sowie des **Beginns ihrer Vertretungsbefugnis** jeweils binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der nach dem Sitz zuständigen Vereinsbehörde bekannt zu geben.

Organschaftliche Vertreter sind jene Personen, die nach den Statuten den Verein nach außen vertreten. Auch **spezielle Zeichnungsregelungen** für schriftliche Vertretungsakte zählen dazu. Die diesbezüglichen Regelungen entnehmen sie bitte den Statuten Ihres Vereins.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine nicht nach der Vertretungsregelung in Ihren Vereinsstatuten unterschriebene Wahlanzeige nicht dem Verein zugeordnet werden kann und somit keine Eintragung der mitgeteilten Daten im Vereinsregister bewirkt!

Bitte beachten Sie dazu, dass **jede Änderung (z.B. vorzeitige Beendigung einer Funktion) und auch eine Wiederwahl** anzuzeigen ist. Eine Wiederwahl ist **spätestens mit Ablauf der statutengemäß vorgesehenen Funktionsperiode** erforderlich, da mit diesem Zeitpunkt der Verein seine Handlungsfähigkeit verliert.

Der Verein hat der Vereinsbehörde auch jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen mitzuteilen.

Freiwillige Auflösung:

Die freiwillige Auflösung ist vom zur Vertretung berufenen Organwalter binnen vier Wochen nach der Auflösung schriftlich der Vereinsbehörde mitzuteilen. Dieses Schreiben hat das

Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis des bestellten Abwicklers zu enthalten. Der Abwickler hat das Vereinsvermögen des aufgelösten Vereins zu verwalten und zu verwerten, laufende Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und Gläubiger des Vereins zu befriedigen. Er hat die Beendigung der Abwicklung der Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Alle die oben genannten Mitteilungen sind gebührenfrei

Statutenänderungen sind der Vereinsbehörde, nach statutengemäßer Beschlussfassung, unter Vorlage eines Exemplars der Statuten in der geänderten Fassung anzuzeigen.

Ein Verstoß gegen jede dieser genannten Verpflichtungen hat die Einleitung eines **Verwaltungsstrafverfahrens** gegen den zur Vertretung des Vereins berufenen Organwalter zur Folge. Dieser ist mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

Rechnungslegung:

Jeder Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, ein großer Verein im Sinne des § 22 Abs 2 VerG (gewöhnliche Einnahmen und Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren höher als 3 Millionen Euro) einen Abschlussprüfer.

Das Leitungsorgan (in der Regel der Vorstand) **hat für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.** Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.

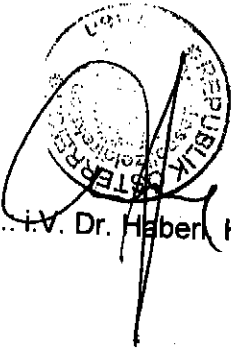
Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die **Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel** innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Näheres zur Vereinsgebarung entnehmen Sie bitte dem 4. Abschnitt des Vereinsgesetzes (§§ 20 bis 22).

Hinweis: Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab seiner Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben werden. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von 180 Euro zu entrichten.

Beilage: 1 unbeglaubigte Abschrift der Statuten
1 Auszug aus dem Vereinsregister
1 Informationsblatt

Der Vorstand:


gez.: i.V. Dr. Haber, Hofrat